

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 56 und § 60 BörsO sowie Ziffer 2.6 Abs.3 HB

Az.: 2019/11

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende
und
die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 17. Juli 2019 entschieden:



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

1. Die Beteiligte wird wegen der **am 04. Februar 2019** unter der Händler-Kennung **AAAAA/O00001** (Händler: H.) und wegen der **am 28. Februar 2019** unter der gleichen Händler-Kennung erfolgten Eingabe von insgesamt 6 unzulässigen Cross-Requests bzgl. der Eurex-Produkte FGBL MAR19 und FGBM MAR19 bei insgesamt 7182 Kontrakten mit Ordnungsgeldern von **insgesamt 390.000,- Euro** (i.W. dreihundertundneunzigtausend Euro), wegen der **am 06. März 2019** unter der Händler-Kennung **AAAAA/O00002** (Händler: H.) erfolgten Eingabe von insgesamt 10 unzulässigen Cross-Requests bzgl. des Eurex-Produkts FDAX MAR19 bei 179 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von **10.000,- Euro** (i.W. zehntausend Euro), wegen der **am 04. März 2019** unter der Händler-Kennung **AAAAA/A00001** (Händler: H.) ungenehmigten Börsenzugangsnutzung und wegen der unberechtigte Weitergabe von persönlichen Zugangskennungen betreffend die Eingabe von insgesamt 17 Cross-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders bzgl. des Eurex-Produkts FGBS MAR19 bei 8925 Kontrakten jeweils mit einem Ordnungsgeld von 8.000,- Euro (i.W. achttausend Euro), **insgesamt 16.000,- Euro** und wegen der **am 04. und 28. Februar 2019** unter der Händler-Kennung **AAAAA/A00002** (Händler: H.) ungenehmigten Börsenzugangsnutzung und wegen der unberechtigte Weitergabe von persönlichen Zugangskennungen betreffend die Eingabe von insgesamt 8 Cross-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders bzgl. der Eurex-Produkte FGBM Mar19 und FGBS MAR19 bei insgesamt 8288 Kontrakten mit Ordnungsgeldern von zweimal 4000,- Euro bzgl. der Verstöße am 4. Februar und zweimal 3.000,- Euro bzgl. der Verstöße am 28. Februar 2019, **insgesamt 14.000,- Euro**

und damit insgesamt mit Ordnungsgeld in Höhe von

430.000,- Euro (i.W. vierhundertdreißigtausend Euro)

belegt.

2. **Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende Jutta Klingspor am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 3.000,- Euro (i.W. dreitausend Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind diverse Verstöße gegen § 56 und § 60 Börsenordnung (BörsO) sowie gegen Ziffer 2.6 Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB).

Die Beteiligte ist ein weltweit in den Bereichen Banking, Beratung, Investments und Fondsmanagement tätiges Unternehmen. Sie ist seit 12. Mai 2003 zum Handel an der Eurex zugelassen (ID: AAAAA). Für sie sind Order-Routing-Systeme unter den Kennungen AAAAA/O00001 und AAAAA/O00002 registriert.

Die Beteiligte war bereits in ein Sanktionsverfahren, Az.: 2017/17, involviert. Durch bestandskräftigen Beschluss vom 01. Februar 2018 wurde sie wegen der im August 2017 über die Händler-ID: AAAAA/O00001 (Händler H.) erfolgten Nutzung ihres Order-Routing-Systems für unzulässige Eingaben von Cross-Requests durch ihren Kunden K. 1 mit einem Verweis belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion auf, dass die Handelsteilnehmerin am 04. und 28. Februar 2019 sowie am 04. und 06. März 2019 über die Händler-Kennungen O00001, A00002, A00001 und O00002, die alle ihrem Händler H. zugeordnet sind, insgesamt 41 Cross-Requests über 24.574 Kontrakte in den Eurex Produkten FGBL MAR19, FGBM MAR19, FGBS MAR19 und FDAX MAR19 ohne entsprechende gegenläufige Orders eingegeben hatte.

Das Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Date	Time	Product	Member	Trader	Kontraktanzahl
04.02.2019	16:36	FGBL MAR19	AAAAA	O00001	1478
04.02.2019	17:28	FGBL MAR19	AAAAA	O00001	1478
04.02.2019	17:30	FGBL MAR19	AAAAA	O00001	1478
04.02.2019	17:33	FGBM MAR19	AAAAA	A00002	1110
04.02.2019	17:34	FGBM MAR19	AAAAA	A00002	1110
04.02.2019	17:34	FGBM MAR19	AAAAA	A00002	1110
04.02.2019	17:35	FGBM MAR19	AAAAA	A00002	1110
04.02.2019	17:47	FGBM MAR19	AAAAA	O00001	1110
28.02.2019	09:37	FGBL MAR19	AAAAA	O00001	794
28.02.2019	09:37	FGBL MAR19	AAAAA	O00001	794
28.02.2019	09:40	FGBS MAR19	AAAAA	A00002	962
28.02.2019	09:40	FGBS MAR19	AAAAA	A00002	962
28.02.2019	09:41	FGBS MAR19	AAAAA	A00002	962
28.02.2019	09:42	FGBS MAR19	AAAAA	A00002	962

04.03.2019 09:53	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 10:36	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 10:40	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 10:43	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 10:44	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 10:45	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 12:50	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 13:54	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 13:55	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 13:56	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 14:00	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 14:02	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 14:03	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 14:03	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 14:06	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 14:31	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
04.03.2019 14:32	FGBS	MAR19	AAAAA	A00001	525
06.03.2019 09:17	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	5
06.03.2019 09:18	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	14
06.03.2019 09:35	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	20
06.03.2019 09:35	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	20
06.03.2019 09:37	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	20
06.03.2019 09:49	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	20
06.03.2019 09:49	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	20
06.03.2019 09:50	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	20
06.03.2019 09:51	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	20
06.03.2019 09:51	FDAX	MAR19	AAAAA	O00002	20

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. erläuterte die Beteiligte am 20. März 2019 die Hintergründe des Handelsverhaltens wie folgt dar:

AAAAA A00002 und O00001 sowie A00001 seien von diversen Mitarbeitern ihres Kunden K. 1 benutzt worden, AAAAA O00002 von ihrer Kundin K. 2. Man habe sich mit den Kunden in Verbindung gesetzt.

K. 1 habe bzgl. der Requests über A00002 und A00001 angegeben, dass das Verbot der Eingabe von Cross-Requests ohne gegenläufige Orders nicht bekannt gewesen sei und die Händler der Kundin angenommen hätten, sich regelkonform zu erhalten.

Bzgl. der Cross-Requests über AAAAA/O00001 sei der Kunde ebenfalls von marktkonformem Verhalten ausgegangen.

Hinsichtlich der Cross-Requests über AAAAA O00002 habe K. 2 angegeben, dass die Requests tatsächlich aufgrund von Missverständnissen fehlerhaft erfolgt seien.

Weiter gab die Beteiligte an, dass sie ihren Kunden die Möglichkeit von Cross Requests anbiete, um ein Handeln gegen die eigenen Aufträge im Orderbuch zu ermöglichen. Um den Börsenregeln zu entsprechen, verwende man für die Benutzer eine selbstabgleichende Präventionskontrolle. Die Verstöße durch die Kunden würden sehr ernst genommen. Man habe sich entschlossen, die Beziehung zu K. 1 zu beenden und befinde sich im Prozess des Off-Boarding. sei sich der Bedeutung bewusst, dass sich ihre Kunden den hohen Erwartungen in Bezug auf Marktverhalten und Börsenregeln bewusst seien. aktuelle Praxis bestehe darin, Dokumente an alle Direct Electronic Mitarbeiter sowie Links zu den Börsenregeln zu senden. Man habe K. 1 erneut an die Regeln erinnert und gebeten, dafür zu sorgen, dass ihr internes Personal geschult werde.

Mit Schreiben vom 03. April 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 HB, wonach die Eingabe von Cross-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders unzulässig seien. Außerdem habe die Beteiligte durch die Benutzung der persönlichen Kennungen A00002 und A00001 durch Dritte gegen § 56 Abs. 3 BörsO verstoßen, wonach die Benutzung der Handelssysteme ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern der Börsenteilnehmer gestattet sei. Sollte es sich um Order-Routing Systeme handeln, liege ein Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO vor, wonach die Eingabe von Cross-Request bei Order-Routing unzulässig sei.

Soweit über die Order-Routing-Kennungen O00001 und O00002 Cross-Requests eingegeben worden seien, liege ebenfalls ein Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO vor. Da die Beteiligte für ihre Software verantwortlich sei und eine regelgerechte Funktionalität sicherzustellen habe, was aus § 55 Abs. 1 BörsG folge, müsse sich die Beteiligte die Verstöße zurechnen lassen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Unterrichtungsschreibens der HÜSt. Bezug genommen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 15. Mai 2019 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Sie vertritt die Ansicht, dass bzgl. der Orders über die **Benutzerkennungen A00002 und A00001** Verstöße gegen § 56 Abs. 3 BörsO vorlägen, da die Eingaben nicht von dem für diese Kennungen zugelassenen Börsenhändler H. sondern von Dritten erfolgt seien, was die Beteiligte zugelassen habe. Außerdem lägen Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht der Benutzerkennungen und Passwörter sowie die Sicherstellungspflicht bzgl. der Benutzung gem. § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BörsO vor. Auch verstoße die Nutzung der Kennungen durch Kunden von gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO, da faktisch ein Order-Routing vorliege, ohne dass dies entsprechend beantragt und genehmigt worden sei. Zudem sei gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO verstoßen worden, wonach die Eingabe eines Cross-Requests in ein Order-Routing-System unzulässig sei. Das Verhalten und damit die Verstöße seien der Beteiligten gem. § 19a BörsG und § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO zuzurechnen. Darüber hinaus lägen Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor, wonach die Eingabe von Cross-Requests ohne entsprechende anschließende Orders unzulässig sei. Auch dies müsse sich die Beteiligte gem. § 19a BörsG und § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO zurechnen lassen.

Bzgl. der Orders über die **Benutzerkennung O00001** liege ein Verstoß gegen das in § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO geregelte Verbot der Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing System vor. Das Handeln des Händlers der mittelbaren Handelsteilnehmerin müsse sich die Beteiligte gem. § 19a BörsG und § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO zurechnen lassen. Zudem sei gegen das Verbot der Eingabe von Cross-Requests ohne gegenläufige Orders nach Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen worden, was sich die Beteiligte ebenfalls nach § 19a BörsG und § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO zurechnen lassen müsse.

Bzgl. der Orders über die **Benutzerkennung O00002** liege ebenfalls ein Verstoß gegen das in § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO geregelte Verbot der Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing System vor. Dafür sei die Beteiligte ebenfalls verantwortlich. Es sei darüber hinaus gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen worden, wonach die Eingabe von Cross-Requests ohne gegenläufige anschließende Orders unzulässig sei. Auch dies müsse sich die Beteiligte gem. § 19a BörsG und § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO zurechnen lassen.

Der Sanktionsausschuss hat die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen der HÜSt. und auf den Akteninhalt des Verfahrens 2017/17 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 BörsVO).

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen von Ordnungsgeldern in Höhe von 430.000,- Euro verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie am 04. und 28. Februar 2019 und am 04. und 06. März 2019 gegen diverse Vorschriften des Börsenregelwerks, Börsenordnung und Handelsbedingungen, verstoßen, was im Folgenden dargelegt werden.

Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens im Februar und März 2019 und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern. Ihr Händler H. , dem sämtliche Benutzer- und Order-Routing-Kennungen zugeordnet sind, war und ist ein zum Börsenhandel gem. § 19 Abs. 5 BörsG zugelassener Händler der Beteiligten.

Sowohl bei der Börsenordnung als auch den Handelsbedingungen, gegen deren Regelungen verstoßen wurden, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung, sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

1. Handelsverhalten unter der Kennung O00001 am 04. und 28. Februar 2019

1.1. An den genannten beiden Tagen kam es zu insgesamt 6 Verstößen gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO und zwar 4 Verstöße am 04. Februar 2019 bei 5594 Kontrakten und 2 Verstöße am 28. Februar 2019 bei 1588 Kontrakten.

§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO normiert, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte und deren Löschung eingegeben werden dürfen und verbietet u.a. die Eingabe von Cross-Requests.

Nach der in § 60 Abs. 1 S. 1 BörsO enthaltenen Definition des Order-Routing-Systems ist ein Order-Routing-System eine vom Börsenteilnehmer verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer dieser Software, die sog. mittelbaren Handelsteilnehmer, Aufträge unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers der Handelsteilnehmerin an das Handelssystem der Eurex-Börsen übermitteln können.

Die Beteiligte stellt ihren Kunden ein Order-Routing-System zur Verfügung. Dieses ist unter der Kennung AAAAA/O00001 seit 16. Mai 2006 für sie registriert. Der gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 BörsO autorisierte Börsenhändler der Beteiligten ist der Händler H. .

Die verletzte Vorschrift des § 60 Abs.1 Nr. 3 BörsG dient auch dem in § 22 Abs. 2 geregelten Zweck der Sicherstellung eines ordnungsgem. Handels. § 60 BörsO steht im V. Abschnitt „Zugang zum Handelssystem“ im 5. Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ und soll den ordnungsgem. Börsenhandel und die Geschäftsabwicklung sicherstellen. Sie fördert Transparenz durch die Entwicklung grundlegender Regelungen und dient der Disziplinierung der Handelsteilnehmer und damit auch ihrem Schutz.

Gegen das Verbot der Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System hat ein Kunde der Beteiligten, nämlich K. 1 an den beiden Tagen verstoßen, indem an beiden Tagen insgesamt 6 Cross-Requests über 7182 Kontrakte in den Eurex Produkten FGBL MAR19 und FGBM MAR19 eingestellt wurden. Dies wird von der Beteiligten auch nicht in Abrede gestellt.

Das Verhalten der Beteiligten nämlich ihr von der Geschäftsführung der Eurex genehmigtes Order-Routing-System unter der dafür vergebenen Order-Routing-ID O00001 an die Handelssysteme der Eurex anzubinden und ihren Kunden zur Verfügung zu stellen, war kausal für die Aufnahme der Cross-Requests der mittelbaren Handelsteilnehmerin K. 1 im Orderbuch der Eurex unter Benutzung der für ein Order-Routing-System autorisierten Kennung AAAAA/O00001. Damit ist der Verstoß der mittelbaren Handelsteilnehmerin gegen die oben genannten Vorschriften der Beteiligten zuzurechnen, denn sie hat eine zwingende Bedingung, nämlich das Zur-Verfügung-Stellen ihres Software-Systems, gesetzt, für dessen regelkonforme Funktionalität sie verantwortlich ist.

Insoweit kann dahingestellt bleiben, welche Rechtsfolgen mit der Zurechnungsnorm des § 19 a BörsG und der in § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO regelten Handlungsverantwortlichkeit verbunden sind bzw. welche Rechtsfolgen an die Regelungen geknüpft werden. Jedenfalls gehen beide Vorschriften von einer Verantwortlichkeit der Handelsteilnehmer für die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften durch ihre Kunden, die sog. mittelbaren Handelsteilnehmer, aus. Daraus ergibt sich u.a. die Verpflichtung der Beteiligten, ihre Kunden über das einschlägige Börsenregelwerk zu informieren und ggfs. regelmäßige Erläuterungen zu geben sowie entsprechende Schulungen durchzuführen und als letzte Konsequenz eine „Order-Routing-Software“ zu benutzen und zur Verfügung zu stellen, die die verbotene Eingabe von Cross-Requests vermeidet.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von Fahrlässigkeit aus, gehandelt. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines regelkonform agierenden Handelsteilnehmers nicht eingehalten, indem sie ihrer Kundin K. 1 eine Software für die Übermittlung von Aufträgen via Nutzung eines Order-Routing-Systems zur Verfügung stellte, die keine Risikovorsorge für die Einhaltung des Verbots von Cross-Requests vorgesehen hat. Für ein insoweit vorsätzliches d.h. bewusstes und gewolltes Handeln liegen keine belastbaren Umstände vor.

Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für die Organisation ihres Unternehmens muss sie sicherstellen, dass sämtliche börsenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in der Börsenordnung geregelten Verbote bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessens) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 60 Abs. 1 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Zugang zum Handelssystem“, Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ steht und einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessens.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessens zugrunde zu legen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter Handelsausschuss).

Zu berücksichtigen ist auch der Gesetzeszweck, der u.a. darin besteht, Transparenz Fairness und Chancengleichheit sicherzustellen. Zudem soll das Vertrauen der übrigen Handelsteilnehmer in die Funktionsfähigkeit der Börse geschützt werden.

Im vorliegenden Verfahren hält er einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel, nicht mehr für ein geeignetes Sanktionsmittel. Es ist in Erwägung zu ziehen, dass die Handelsteilnehmerin - wie oben dargelegt - bereits Beteiligte eines Sanktionsverfahrens gewesen ist und mit einem Verweis belegt wurde. Zudem ist sie seit 16 Jahren aktive Börsenteilnehmerin.

Die Verhängung eines befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts des Verstoßes nicht für angemessen.

Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erachtet der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld, dessen Höhe in Anbetracht der Anzahl der Kontrakte von insgesamt über 8000 an den beiden genannten Tagen im mittleren Bereich liegt, für angemessen, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Markttransparenz und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen, künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen und effektivere Kontrollmaßnahmen zu initiieren.

Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Höhe von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Beteiligten ist bzgl. dieser Verstöße fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Anzahl der Transaktionen ist allerdings erheblich, hat aber - nach Aktenlage - zu keinem Nachteil für andere Handelsteilnehmer geführt.

Die Beteiligte hat die Hintergründe der Crossing-Transaktionen erläutert und an der Aufklärung und Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat die Verstöße nicht bestritten und damit eine weitere Sachverhaltsaufklärung entbehrlich gemacht. Sie hat nachvollziehbar gegenüber der HÜSt. Stellung genommen. Sie hat die Wichtigkeit des Börsenregelwerks und die Ernsthaftigkeit zur Einhaltung desselben durch sie selbst auch durch ihre Kunden betont.

Der Sanktionsausschuss hält daher für die Crossing-Verstöße am 04. Februar 300.000,- Euro und für die Verstöße am 28. Februar 90.000,- Euro für angemessen.

1.2. Von der Eurex-Geschäftsführung abgegebene Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB

Nach Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB ist die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag nicht zulässig.

Nach Auffassung des Sanktionsausschusses bedarf es im vorliegenden Verfahren keiner Feststellungen zu Verstößen der in Ziffer 2.6. Abs. 3 HB geregelten Vorgaben, da bereits „übergeordnetes“ Satzungsrecht grundsätzlich die Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System verbietet mit der Folge, dass es nicht darauf ankommt, ob den „verbotenen“ Requests gegenläufige Orders folgen oder nicht. Wenn bereits die Zulässigkeitsvoraussetzung des vorherigen Cross-Requests bei Nutzung eines Order-Routing - Systems untersagt ist, folgt daraus konsequenterweise, dass Crossing Transaktionen bei Benutzung eines Order-Routing-Systems überhaupt nicht zulässig sind. Damit kommt es auf die Existenz gegenläufiger Orders nicht an.

2. Handelsverhalten unter der Kennung AAAAA/O00002 am 6. März 2019

2.1. An dem genannten Tag kam es zu insgesamt 10 Verstößen bzgl. 179 Kontrakten gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO.

Die Beteiligte stellt ihren Kunden ein weiteres Order-Routing-System zur Verfügung. Dieses ist unter der Kennung AAAAA/O00002 für sie registriert. Der gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 BörsO autorisierte Börsenhändler der Beteiligten ist auch insoweit der Händler H.

Gegen das Verbot der Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System hat der Kunde der Beteiligten K. 2 durch seinen Händler an dem oben genannten Tag durch die Eingabe von insgesamt 10 Cross-Requests über 179 Kontrakte in dem Eurex Produkt FDAX MAR19 verstoßen. Ein fehlerhaftes Verhalten wird auch von dem Kunden bestätigt. Auf dessen weitere Erklärungen insbes. bzgl. Verwirrungen und Missverständnissen kommt es daher nicht an.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen unter 1.1. Bezug genommen.

Der Sanktionsausschuss hält die Verhängung eines Ordnungsgeldes von 10.000,- Euro für angemessen und ausreichend.

2.2. Von der Eurex-Geschäftsführung abgegebene Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB

Wie bereits dargelegt, ist nach Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag nicht zulässig.

Auch bzgl. dieses Abgabegegenstandes wird auf die obigen Ausführungen unter 1.2. verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine ggfs. ursprünglich beabsichtigte oder tatsächlich getätigte Eingabe von Quote-Requests unerheblich ist, da es auf die aus dem Orderbuch ersichtliche Ordersituation ankommt, aus der sich eindeutig die Eingabe von Cross-Requests entnehmen lässt.

3. Handelsverhalten unter der Kennung AAAAA/A00001 am 4. März 2019

Vorbemerkungen:

Diese persönliche Benutzerkennung ist auf den Börsenhändler der Beteiligten H. zugelassen, wurde aber an dem genannten Tag insgesamt 17 Mal von der Kundin K. 1 bzw. einem ihrer Händler zur Eingabe von Cross-Requests bei 8925 Kontrakten bzgl. der Eurex Produkte FGBS MAR19 benutzt. Nach den unwidersprochenen Angaben der HÜSt. in ihrer Unterrichtung der Geschäftsführung der Eurex vom 3. April 2019 existierte aber weder eine Genehmigung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO für ein Order-Routing-System noch gem. § 61 Abs. 1 S. 1 BörsO für einen direkten elektronischen Zugang.

Der Unterschied zwischen einem Order-Routing-System und einem direkten elektronischen Zugang besteht darin, dass bei ersterem mittelbare Handelsteilnehmer (§ 8 Satz 2 BörsG) Orders an zugelassene Handelsteilnehmer zur Weiterleitung an die Börse übermitteln; hingegen nutzt beim direktem Zugang der mittelbare Handelsteilnehmer aufgrund einer Vereinbarung die Kennzeichnung des zugelassenen Handelsteilnehmers zur direkten Übermittlung von Aufträgen in das Orderbuch.

3.1. Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 BörsO

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsG bedarf die Berechtigung eines Börsenteilnehmers zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle u.a. einer Genehmigung der Eurex Geschäftsführung.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BörsO bedarf die Gestattung eines direkten Marktzugangs zugunsten eines mittelbaren Handelsteilnehmers zur Übermittlung von Aufträgen über die Infrastruktur des Börsenteilnehmers u.a. einer Genehmigung.

Nach Ansicht des Sanktionsausschusses kann dahinstehen, welche der beiden oben dargelegten Börsenzugangsvarianten im vorliegenden Fall gegeben sind, da die Beteiligte für beide nicht über die jeweils erforderliche Genehmigung der Eurex Geschäftsführung verfügt. Damit wurde entweder gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 oder § 61 Abs. 1 S. 1 BörsO verstoßen.

Soweit die Eurex Geschäftsführung in ihrer Abgabe vom 15. März 2019 auf Seite 3 unten aufgrund bestimmter Umstände davon ausgeht, dass die Handelsteilnehmerin ihrem Kunden über die genannte Kennung AAAAA/A00001 ein Order-Routing-System zur Verfügung gestellt hat, kommt dieser Einordnung nach Ansicht des Sanktionsausschusses keine für das vorliegende Verfahren und den Sanktionsausspruch tragende Bedeutung zu.

Sowohl § 60 BörsO als auch § 61 BörsO mit der jeweils normierten Genehmigungsbedürftigkeit soll den ordnungsgem. Börsenhandel und die Geschäftsabwicklung sicherstellen, die Transparenz durch die Entwicklung grundlegender Regelungen fördern und damit auch dem Schutz der Handelsteilnehmer dienen.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht insoweit von grober Fahrlässigkeit aus. Die Beteiligte hat in ungewöhnlichem Maß die Sorgfalt außer Acht gelassen, die ein verständiger Handelsteilnehmer in gleicher Lage anwenden würde. Der Beteiligten musste aufgrund des Umstandes, dass sie bereits über diverse Order-Routing-Kennungen verfügt von der Genehmigungsbedürftigkeit des Betriebs eines solchen Systems Kenntnis haben. Sollte die Handelsteilnehmerin ihrer Kundin K. 1 einen direkten elektronischen Zugang gestattet haben, musste sie ebenfalls von der Genehmigungsbedürftigkeit ausgehen, da sich diverse im Internet veröffentlichte Rundschreiben an die Handelsteilnehmer wie z.B. Rundschreiben 145/17 vom 15. Dezember 2017 u.a. mit der Möglichkeit eines direkten Marktzugangs beschäftigen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (siehe die Ausführungen oben) erachtet der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld von 8.000 Euro für angemessen und berücksichtigt dabei den erhöhten Fahrlässigkeitsvorwurf und die nicht unerhebliche Anzahl der Kontrakte.

3.2. Verstöße gegen § 56 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 3 BörsO

Nach diesen Vorschriften dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von ihren Inhabern (= Händlern) verwendet werden und die Nutzung der Handelssysteme der Börse zur Übermittlung von Aufträgen ist ausschließlich den Börsenhändlern der Handelsteilnehmer unter der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennung samt Passwort gestattet.

Die Vorschriften dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels an der Börse und der leichteren Identifizierung der Handelnden.

Unstreitig wurden unter Benutzung der persönlichen Nutzerkennung des Händlers der Beteiligten H. AAAAA/A00002 am 04. März 2019 bzgl. des Eurex-Produkts FGBS Mar19 17 Cross-Requests bzgl. 8925 Kontrakte in das Orderbuch eingestellt und zwar durch einen Händler der Kundin der Beteiligten K. 1 .

Die Beteiligte hat gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen, indem sie ihr Ordermanagementsystem für den Handel an der Eurex so organisiert hat, dass die Händler von K. 1 Eingaben in das EDV-System unter der Benutzerkennung und unter Verwendung des Passworts des Händlers der Beteiligten H. tätigen konnten. Benutzerkennung und Passwort waren diesem Börsenhändler persönlich zugeteilt worden. Die Beteiligte hat damit zugelassen, dass andere Personen als ihr Börsenhändler das EDV-System der Eurex unter Verwendung dessen Benutzerkennung und dessen Passwortes genutzt haben. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der zum Börsenhandel zugelassenen Handelsteilnehmerin, dass die innerbetriebliche Organisation des Handels regelkonform erfolgt. Schutzzweck der Vorschrift über den Umgang mit der persönlichen Benutzerkennung und dem persönlichen Passwort ist es nicht nur, für Aufsichtszwecke die jeweiligen Verantwortlichen für ein Handelsverhalten zu dokumentieren, sondern auch der HÜSt. zu ermöglichen, bereits aufgrund der Benutzerkennung den jeweiligen Verantwortlichen festzustellen und erforderlichenfalls direkt zu kontaktieren.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von bedingtem Vorsatz aus, gehandelt. Sie hat die Organisation des Handels unter Verwendung der Benutzerkennung und des Passwortes ihres Börsenhändlers H. bewusst und gewollt in der beschriebenen Weise implementiert und praktiziert.

Auch insoweit hält der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld in Höhe von 8.000,- Euro in Anbetracht des Verschuldensvorwurfs und der Kontraktanzahl für angemessen.

3.3. Von der Eurex-Geschäftsführung abgegebene Verstöße gegen § 60 Abs. 1Nr. 3 BörsO und gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB

Die Vorschriften verbieten - wie bereits oben dargelegt - die Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System und die Eingabe von Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge.

In Anbetracht des Umstandes, dass - nach Ansicht des Sanktionsausschusses - offenbleiben kann, ob die Beteiligte unter der Kennung AAAAA/A00002 ihrer Kundin ein Order-Routing-System zur Übermittlung von Aufträgen an die Börse zur Verfügung gestellt oder ihrer Kundin einen direkten elektronischen Zugang gestattet hat (siehe unter 3.1.), bedarf es keines näheren Eingehens auf die beiden weiteren Verstöße.

Läge ein Order-Routing vor, hätte die Beteiligte gegen das Verbot der Eingabe von Cross-Requests verstoßen, wohingegen ein Verstoß gegen das Verbot der Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließende gegenläufige Order, wie unter 1.2. dargelegt, dahinstehen kann.

Läge direkter elektronischer Zugang vor, läge kein Verstoß gegen das Cross-Request-Verbot bei Nutzung eines Order-Routing-Systems vor, sondern ein Verstoß gegen das Verbot eines Cross-Requests ohne anschließende gegenläufige Order.

Beide alternativ vorliegenden Verstöße haben aber in Anbetracht des Umstandes, dass Genehmigungen sowohl für ein Order-Routing als auch für einen direkten elektronischen Zugang fehlen und damit die Nutzung dieser bes. Handelsformen illegal war, kein eigenständiges Gewicht.

4. Handelsverhalten unter der Kennung AAAAA/A00002 am 04. und 28. Februar 2019

Diese persönliche Benutzerkennung ist ebenfalls auf den Börsenhändler der Beteiligten H.

zugelassen, wurde aber an den genannten Tag insgesamt 8 Mal - 4 Mal am 04. Februar und 4 Mal am 28. Februar - von der Kundin K. 1 bzw. einem ihrer Händler zur Eingabe von Cross-Requests bei 8288 Kontrakten bzgl. der Eurex Produkte FGBM MAR19 und FGBS MAR19 benutzt.

Nach den unwidersprochenen Angaben der HÜSt. in ihrer Unterrichtung der Geschäftsführung der Eurex vom 3. April 2019 existierte aber weder eine Genehmigung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO für ein Order-Routing-System noch gem. § 61 Abs. 1 S. 1 BörsO für einen direkten elektronischen Zugang.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf die Ausführungen unter Ziffer 3. verwiesen, auf die Bezug genommen wird. Die Beteiligte hat auch insoweit ohne Genehmigung Dritten die Möglichkeit zum Handel an der Eurex eröffnet und zugleich verbotenerweise die persönliche Nutzerkennung ihres Händlers weitergegeben.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (siehe die Ausführungen oben) erachtet der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld von 4.000,- Euro für die beiden Verstöße am 04. Februar 2019, d.h. insgesamt 8.000,- Euro, und jeweils ein Ordnungsgeld von 3.000,- Euro, d.h. insgesamt 6.000,- Euro, für die beiden Verstöße am 28. Februar 2019 für angemessen und berücksichtigt dabei den erhöhten Fahrlässigkeitsvorwurf und die nicht unerhebliche Anzahl der Kontrakte an den jeweiligen Tagen.

Weitere Erwägungen zur Sanktionshöhe:

Die Beteiligte hat in dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht nur einmalig, sondern wiederholt gegen die gleichen Vorschriften des Börsenregelwerks verstoßen und zwar bei Betrachtung der Anzahl der Kontrakte in erheblichem Umfang. Dabei hat sie nicht nur fahrlässig, sondern zum Teil auch grob fahrlässig und zum Teil bedingt vorsätzlich gehandelt. Gegen sie wurde bereits durch bestandskräftige Sanktionsausschussentscheidung vom Februar 2018 wegen unzulässiger Nutzung eines Order-Routing-Systems für die Eingabe von Cross-Requests eine Sanktion verhängt, die sie nicht zur Vermeidung gleicher Verstöße angehalten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d.h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland